

Gemeinde Brütten



Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom

4. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

A	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Sprachform	3
	Art. 2 Vorschriftenvollzug	3
	Art. 3 Bestattungspersonal	3
B	Bestattungsvorschriften	3
	Art. 4 Bestattungen	3
	Art. 5 Publikation	3
	Art. 6 Grabgeläute	3
	Art. 7 Aufbahrung	3
	Art. 8 Leichentransporte	4
	Art. 9 Trauerfeier	4
	Art. 10 Leistungen der Gemeinde	4
C	Friedhof	4
	Art. 11 Friedhof	4
	Art. 12 Belegungsplan	4
	Art. 13 Öffnungszeiten	4
	Art. 14 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	5
	Art. 15 Gräberarten	5
	Art. 16 Grab-/Wegmasse	5
	Art. 17 Bestattungen in Familiengräbern	5
	Art. 18 Bepflanzung und Unterhalt	5
	Art. 19 Ruhefrist	6
	Art. 20 Nachträgliche Urnenbeisetzung	6
	Art. 21 Gräberräumung	6
D	Grabmale	6
	Art. 22 Grabbezeichnung	6
	Art. 23 Setzen der Grabmale	6
	Art. 24 Bewilligungspflicht	6
	Art. 25 Gestaltung der Grabmale	7
	Art. 26 Werkstoffe	7
	Art. 27 Bearbeitung	7
	Art. 28 Masse	7
	Art. 29 Fundamente und Platten	8
	Art. 30 Instandhaltung	8
	Art. 31 Haftung	8
E	Schlussbestimmungen	8
	Art. 32 Rekursbestimmungen	8
	Art. 33 Strafbestimmungen	8
	Art. 34 Inkraftsetzung	8

A	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Sprachform	
Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für beide Geschlechter.	
Art. 2 Vorschriftenvollzug	
Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden.	
Nach Artikel 38 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 regelt das Organisationsreglement die Aufgaben der Sozialkommission, die wiederum für den Vollzug beauftragt ist.	
Art. 3 Bestattungspersonal	
Der Gemeinderat ernennt:	
<ul style="list-style-type: none"> • den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter • den Leiter des Friedhof- und Bestattungsamts (Verwaltungsmitarbeiter) • den Friedhofgärtner • den Bestatter • den Sarglieferanten • das Leichenwagentransportunternehmen • das Personal für die Wartung des Friedhofs • sowie weiteres zur Erfüllung der Aufgaben nötiges Personal 	
Aufgaben und Kompetenzen des Friedhofs- und Bestattungspersonals werden in Leistungsaufträgen resp. Pflichtenheften geregelt.	
B	Bestattungsvorschriften
Art. 4 Bestattungen	
Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils um ca. 14.00 Uhr statt. Die genaue Uhrzeit wird in Absprache mit dem zuständigen Seelsorger festgesetzt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Friedhofvorstehers. Stille Urnenbestattungen finden während des 11 Uhr- oder des Nachmittags-Läutens statt.	
Art. 5 Publikation	
Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Brütten. Auf Wunsch kann die Bekanntmachung unterbleiben oder erst nach der Bestattung erfolgen.	
Art. 6 Grabgeläute	
Wenn die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird ein Grabgeläute angeordnet.	
An Tagen mit Beerdigungen erfolgt das Betzeitläuten morgens um 7.00 Uhr gemäss Läutordnung der reformierten Kirchgemeinde vom 15. Juni 2006.	
Art. 7 Aufbahrung	
Die Verstorbenen werden im Krematorium Rosenberg in Winterthur aufgebahrt und können von den Hinterbliebenen jederzeit besucht werden.	

Art. 8 Leichentransporte

Die Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto.

Art. 9 Trauerfeier

Für Trauerfeiern steht grundsätzlich die reformierte Kirche Brütten zur Verfügung. Sie steht auch für Trauerfeiern Andersgläubiger oder Konfessionsloser offen.

Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarramt zu veranlassen.

Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung im offiziellen Publikationsorgan
- Bereitstellung eines einfachen Sarges und des Einsargens
- Grabgeläute
- Überführung der Verstorbenen vom Trauerhaus zum Friedhof Brütten oder ins Krematorium Winterthur sowie Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof. Bei anderen Überführungen haben die Hinterbliebenen die entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- Grabplatz
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Grabtafeln mit der Beschriftung (Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)
- Kosten der Einäscherung und der Urne

Entstehen anderweitige Mehrkosten, sind diese von den Hinterbliebenen zu übernehmen.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindegewohnern leistet die Gemeinde mindestens die in der kantonalen Vorschriften (Bestattungsverordnung) festgesetzten Vergütungen.

C Friedhof

Art. 11 Friedhof

Der Friedhof ist öffentlich und Eigentum der Politischen Gemeinde Brütten. Er dient zur Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren. Zur Beisetzung anderer Verstorbener ist eine Bewilligung des Friedhofsvorstehers erforderlich; sie wird für Gemeindegewohner ohne weiteres erteilt.

Für die Bestattung nicht ortsansässig gewesener Verstorbener wird eine Grabgebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt wird. Die Bestattungskosten werden nach Aufwand, zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr, in Rechnung gestellt.

Art. 12 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhofsvorsteher ist für die planmässige Belegung verantwortlich.

Art. 13 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Auf Anordnung des Friedhofsvorstehers können der Friedhof oder Teile davon vorübergehend geschlossen werden.

Art. 14 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofs ist zu beachten:

- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Fahrzeuge werden ausserhalb des Friedhofs abgestellt. Für Fahrzeuge zur Arbeitsausführung o.ä. kann durch den Friedhofvorsteher eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.
- Blumen und anderer Grabschmuck sind Privateigentum der Angehörigen.
- Fremde Grabstätten werden nicht betreten.
- Brunnen, Plätze und Wege sind sauber zu halten.
- Abraum und Abfälle sind in den bereitgestellten Körben zu deponieren.

Art. 15 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Abteilungen:

- A Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 12. Altersjahr (Erdbestattung)
- B₁ Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren (Erd- und Urnenbestattung)
- B₂ Engelsgräber für Totgeburten (Erd- und Urnenbestattung)
- C Urnengräber (Reihengräber für Urnen)
- D Gemeinschaftsgrab (lösliche Aschenurnen)
- E Gemeinschaftsbaumgrab (lösliche Aschenurnen)
- F Familiengräber (Erd- und Urnenbestattung)
- G Endlosgrab (Versetzung der Ton-Urne nach Ablauf der Ruhezeit)

Art. 16 Grab-/Wegmasse

Die Gräber haben folgende Masse in cm:

	Länge	Breite	Tiefe
Abteilung A	200	90	120
Abteilung B ₁₊₂ (Erdbestattung)	120	80	80
Abteilung B ₁₊₂ (Urnengräber) + C	100	80	60
Abteilung F	200	200	120

Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen.

Art. 17 Bestattungen in Familiengräbern

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden.

Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Aufhebungskosten sind im Mietpreis inbegriffen.

Art. 18 Bepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung sowie der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.

Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht verdecken. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die auf ansteckende Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand, Gitterrost) anfällig sind oder solche übertragen können. Ansprechperson für die Art der Bepflanzung ist der Friedhofgärtner. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit Bodendecker bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.

Eine feste Einfassung der Gräber ist nicht gestattet.

Art. 19 Ruhefrist

Die minimale Ruhezeit bei Familiengräber beträgt 50 Jahre, bei allen anderen Gräber 20 Jahre.

Art. 20 Nachträgliche Urnenbeisetzung

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Urnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Im gleichen Urnengrab dürfen maximal drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch diese nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, diese ins Endlosgrab (nur bei Ton-Urnen möglich) zu versetzen.

Art. 21 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 19 festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung wird rechtzeitig und ausschliesslich in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Die Hinterbliebenen haben innerhalb von 30 Tagen die vorhandenen Grabmale zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist wird über die nicht abgeholten Grabdenkmäler frei verfügt.

D Grabmale

Art. 22 Grabbezeichnung

Jedes Grab erhält von der Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Wird die Grabbezeichnung durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist sie dem Friedhofvorsteher zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.

Beim Gemeinschaftsgrab sind einzelne Grabandenken nicht zulässig. Blumen und Kerzen werden gemeinsam auf dem dafür vorgesehenen Plattenbelag neben dem Grab platziert.

Beim Gemeinschaftsbaumgrab sind einzelne Grabandenken bedingt zulässig. Kleinere Gestecke und Kerzen dürfen vom 1. Mai bis 10. November auf dem Namensstein platziert werden. Über die Wintermonate müssen diese auf den Tisch vor dem Baumgrab gestellt werden.

Art. 23 Setzen der Grabmale

Das Setzen der Grabsteine oder Grabkreuze darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt eine Frist.

Die Grabmale dürfen nur nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher, jedoch weder an Samstagen noch an Vortagen gesetzlicher Freitage und nicht bei nasser oder gefrorener Erde versetzt werden.

Art. 24 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

Für jedes Grabmal sind vor Beginn der Ausführungsarbeiten dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) mit Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers, des Erstellers und des Verstorbenen sowie der Gräberart gemäss Art. 15 einzureichen.

Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden, den Vorschriften oder der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Friedhofvorstehers zu entfernen.

Art. 25 Gestaltung der Grabmale

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Die Grabmal-, Schrift- und Schmuckformen sollen sich in Material, Proportion, Art, Gestaltung und Farbe harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Bei der Gestaltung wird Wert gelegt auf eine schlichte Formgebung, eine gepflegte handwerkliche Ausführung und künstlerisch gestaltete Grabmale.

Art. 26 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, witterungsbeständiges Holz, Glas, Schmiedeeisen, Kupfer und Bronze zugelassen. Die Bewilligung anderer Materialien liegt in der Kompetenz des Friedhofvorstehers. Von der Verwendung als Grabmal ausgeschlossen sind Produkte aus rein serieller, nur kommerzieller Massenanfertigung.

Grabmäler aus Holz, Glas, Schmiedeeisen, Kupfer und Bronze müssen auf Steinsockel gestellt werden.

Art. 27 Bearbeitung

Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich einwandfrei ausgeführt sein.

Grabmäler mit Verjüngung nach unten sind nicht gestattet.

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 28 Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler (inkl. Sockel) betragen:

	Max. Höhe (cm)	Max. Breite (cm)	Max Tiefe (cm)	Min. Dicke (cm)
A Reihengräber				
stehende Grabmale	110	50		12
liegende Platten		45	60	8
B ₁₊₂ Kinder-/Engelsgräber	90	45		12
C Urnengräber	90	45		12
liegende Platten		45	60	8
F Familiengräber				
Stehende Grabmale	110	50 - 150		12
Liegende Platten		50 - 150	60	

Die Summe aus Breite und Höhe des Grabmals beträgt für:

- Reihengräber 145 cm
- Kinder- und Urnengräber 120 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen sowie Grabmäler mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Die Minimaldicke gilt nur für Grabmäler in Naturstein.

<p>Art. 29 Fundamente und Platten</p> <p>Die Grabmale sollen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes Fundament gestellt werden. Dieses soll mindestens 6 cm dick sein.</p> <p>Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen und müssen ein Gefälle aufweisen. Ihre Fundamente sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platten nicht verändert.</p>
<p>Art. 30 Instandhaltung</p> <p>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der Friedhofvorsteher berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.</p>
<p>Art. 31 Haftung</p> <p>Die Gemeinde Brütten übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.</p>
<p>E Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 32 Rekursbestimmungen</p> <p>Bei Meinungsverschiedenheiten über Anordnungen des Friedhofvorstehers können die Angehörigen eines Verstorbenen innert 30 Tagen einen Entscheid des Gemeinderates verlangen. Beschlüsse dieser Behörde können innert 30 Tagen schriftlich begründet beim Bezirksrat Winterthur angefochten werden.</p>
<p>Art. 33 Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Polizeibusse belegt. Bei schwerwiegenden Verstössen oder im Wiederholungsfall erfolgt eine Verzeigung an den Statthalter.</p>
<p>Art. 34 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 8. Juni 2010. Sie tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Namens des Gemeinderates Brütten

Rudolf Bosshart
Präsident

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2017.